

Satzung des Sport Club Concordia Hagen 1967 e. V.

(Änderung der Fassung vom 04.04.2008)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Concordia Hagen 1967 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. 1186 eingetragen.
- (2) Die Clubfarben sind blau-gelb. Das Clubwappen ist eine Eiche.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (4) Der Club gehört mit seinen Abteilungen den zuständigen Landessportverbänden an und ist an deren Satzungen und Ordnungen gebunden. Die Mitgliedschaft im Club bewirkt automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Club als Mitglied angehört.
- (5) Der Club ist weltanschaulich neutral, vertritt den Amateurgedanken und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Vermögen des Clubs

- (1) Das Vermögen des Clubs dient ausschließlich den festgelegten Zwecken. Die Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Vermögen, welches einer Abteilung zuzurechnen ist, darf nur zu Gunsten dieser Abteilung belastet werden. Über die Nutzung entscheidet die Abteilung.
- (2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§3 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs oder einzelner Abteilungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Clubs“ stehen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Clubs fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Hagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt

nach ordnungsgemäßer Einberufung über die Einsetzung eines anderen Liquidators. Mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§4 Satzungsänderungen.

Über Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft.

- (1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Mitglieder des Vereins können aber auch rechtlich selbständige eingetragene Sportvereine werden. Deren Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des Vereins (Gesamtvereins). Der Gesamtverein erhebt jedoch keine eigenen Beiträge gegenüber den Mitgliedern der Mitgliedsvereine; vielmehr führen die Mitgliedsvereine einen von den Vorständen des Gesamtvereins und des beitretenden Vereines zu bestimmenden prozentualen Anteil der eingenommenen Mitgliedsbeiträge an den Gesamtverein ab.
- (2) Die Mitgliedschaft von rechtlich selbständigen Vereinen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und der rechtlich selbständigen Vereine mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Die rechtlich selbständigen Vereine stellen den Aufnahmeantrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Andere juristische Personen als die in § 5 Abs. 2 genannten können unabhängig von den Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden, soweit ihre Gesellschaftsverträge und Satzungen dem Vereinszweck nicht widersprechen.

§6 Rechte der Mitglieder.

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
- (3) Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu, insbesondere das Recht zur Teilnahme am Training und an Wettspielen sowie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen der jeweiligen Abteilungen.

§7 Pflichten der Mitglieder.

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge zu leisten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderhalbjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. In dieser kann die Mitgliederversammlung auch die sich aus Pflichtverletzungen der Mitglieder ergebenden Schadensersatzansprüche des Vereins gegen die Mitglieder pauschaliert festsetzen. In diesem Fall wird den Mitgliedern ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (2) Ist die Bestandsfähigkeit des Clubs gefährdet, so kann ein außerordentlicher Beitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- (3) Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, den Unfall sofort dem Sozialwart anzuzeigen, da sämtliche Sportunfälle binnen einer Woche der Sporthilfe gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr, dass eine Entschädigung durch die Sporthilfe nicht gezahlt wird. In jedem Fall sind Ansprüche gegen den Club ausgeschlossen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedervereins erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gesamtverein und aufgrund eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit im Mitgliedsverein. Sofern ein Mitgliedsverein austritt, hat er seinen Vereinsnamen so zu ändern, dass eine Nähe zum Sport Club Concordia Hagen e.V. 1967 in der Öffentlichkeit nicht mehr angenommen werden kann.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte, bleibt aber in dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 1. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder der Verbände, denen der Club satzungsgemäß angehört,
 2. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 3. wegen unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens,
 4. wegen Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag.
- (5) Anstelle des Ausschlusses können aus den genannten Gründen nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand andere Maßnahmen verhängt werden. Dies ist ein Verweis, eine angemessene Geldstrafe, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§9 Organe und Einrichtungen.

Die Organe des Clubs sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Hauptvorstand und
- Der Sportrat.

§10 Mitgliederversammlung.

- (1) Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe in den Hagener Tageszeitungen mit einer Frist von zwei Wochen; die Tagesordnung wird gleichzeitig im Clubheim ausgehängt. Die Hälfte des Vorstandes ist turnusmäßig jährlich neu zu wählen, die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert im übrigen 2 Jahre.
- (2) Versammlungsleiter ist der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Es ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Sportrat, der Fördererkreis oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Clubpräsidenten sowie der Abteilungen
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. turnusgemäße Neuwahl
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 6. Verschiedenes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§11 Hauptvorstand.

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Clubpräsidenten, dem ersten Vizepräsidenten, dem Hauptkassierer, dem zweiten Vizepräsidenten, dem stellvertretenden Hauptkassierer, dem Sozialwart, dem Pressereferenten sowie aus bis zu acht Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Clubpräsident, der erste Vizepräsident und der Hauptkassierer. Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den Club vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§12 Sportrat.

Der Sportrat besteht aus den vom Hauptvorstand bestätigten Sportabteilungsleitern.

§13 Abteilungen.

- (1) Für die im Club betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Es bestehen u.a. die folgenden Abteilungen:

- Basketball	- Damenturnen	- Fußball	- Handball	- Inklusion
- Senioren-Gymnastik	- Herzsport	- Volleyball	- Seniorinnen-Gymnastik	
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollte mindestens der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie der Abteilungskassierer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Die Abteilung wählt in der Abteilungsversammlung den Abteilungsvorstand, der dem Clubvorstand zu melden ist. Der Abteilungsvorstand wird durch den Hauptvorstand bestätigt.
- (3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Clubs geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptvorstandes.

§14 Kassenprüfer.

Zu Kassenprüfern werden mindestens zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Clubs und erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.

§15 Niederschrift.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptvorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 (aufgehoben).

§17 Finanzordnung.

- (1) Die Grundlage für die Clubkasse ist der Haushaltsplan, der alle Einnahmen und Ausgaben regelt. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen. Rechtsverbindliche Verpflichtungen dürfen eingehen:
 1. Der Hauptkassierer hinsichtlich Zahlungen, die auf Verbandsbeschlüssen basieren, wie Start- und Nenngelder, Verbandsabgaben sowie Kostenerstattung bei Pflichtspielen und Wettkämpfen und Portogelder.
 2. Der Clubpräsident, der erste Vizepräsident und der Hauptkassierer bis zu einem Betrag von 500 €, wobei die Zustimmung von einem weiteren dieser Amtsträger erforderlich ist.
 3. Der Hauptvorstand in allen anderen Angelegenheiten.
- (2) Die Kassengeschäfte tätigt der Hauptkassierer. Bestellungen sind vom Hauptkassierer und dem Clubpräsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten zu zeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Ausgabenbeträge werden vom Hauptkassierer zur Anweisung freigegeben und gemeinsam mit dem Clubpräsidenten oder dem ersten Vizepräsidenten zur Zahlung angewiesen.

§18 Haftung.

- (1) Soweit ein rechtlich selbständiger Mitgliedsverein rechtsgeschäftlich wirksame Handlungen und Erklärungen im eigenen Namen abgibt, begründet dies weder unmittelbar noch mittelbar eine Haftung des Gesamtvereines. Insbesondere haftet der Gesamtverein nicht für die Verbindlichkeiten aus Steuern, Gebühren und Beiträgen der selbständigen Mitgliedsvereine. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung und sonstigen schadensbegründenden Handlungen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

Clubpräsident

1. Vizepräsident

Hauptkassierer

Hagen, den 28.03.2025